



Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

FAQ

zum Förderverfahren 2017 (Stand: Januar 2017)

1. Muss ein Antrag gestellt werden, um Mittel aus der Bundesinitiative zu erhalten?

Nein. Das Förderverfahren ist vereinfacht worden. Der Haushaltsplan sieht die Verteilung der Fördermittel als fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Kommunen) vor. Das bedeutet, dass diese wie schon seit 2014, keinen Antrag mehr stellen müssen. Stattdessen ist ein Maßnahmeplan (Excel-Tabelle mit vorgegebenem Format) pro Jahr auszufüllen, in den nur die Fördersumme (d.h. ohne Berücksichtigung des Eigenanteils) einzutragen ist. Dieser Maßnahmeplan dient als Grundlage für den Antrag des MFKJKS gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

2. Wo finde ich die Höhe der Maximalfördersumme?

Diese geht aus der Tabelle hervor, die auf der website des MFKJKS https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/mittelverteilung_2017.pdf abrufbar ist und die per E-Mail an die Netzwerkkoordinierenden Frühe Hilfen verschickt wurde.

3. Muss ein Eigenanteil dargestellt werden?

Bei der fachbezogenen Pauschale muss grundsätzlich kein Eigenanteil dargestellt werden. Gleichwohl wird jedoch von Seiten des Landes davon ausgegangen, dass die Kommunen einen angemessenen Eigenanteil (wie bei Zuwendungen ca. 20 %) im Rahmen der mit den Mittel aus der Bundesinitiative geförderten Maßnahmen erbringen. Die Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen, da Fördermittel nach dem Haushaltsrecht des Landes NRW immer subsidiär zu verwenden sind. In dem Maßnahmeplan und dem Verwendungsnachweis sind bislang jeweils nur die Bundesmittel anzugeben.

4. Sind die Angaben im Maßnahmeplan verbindlich?

Es handelt sich bei dem Maßnahmeplan nicht um einen verbindlichen Antrag, sondern um eine Prognose, in welchen Bereichen Fördermittel in welcher Höhe eingesetzt werden sollen. Das bedeutet, dass die Mittel auch abweichend eingesetzt werden können, soweit die Fördervoraussetzungen beachtet werden. Hierfür ist keine Mitteilung gegenüber der Landeskoordinierungsstelle erforderlich.

5. Woraus ergibt sich, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche Vorgaben zu beachten sind?

Auch wenn das Antragsverfahren entfällt, müssen die Auflagen des BMFSFJ und die Vorgaben aus Artikel 2 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (B-L-VV) zum Mitteleinsatz weiterhin

beachtet werden. Die Kommunen erhielten **für das Haushaltsjahr** einen **Bewilligungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen hervorgehen**. Das Land NRW hat die für die Kommunen geltenden Vorgaben aus der B-L-VV in Fördergrundsätze zur Umsetzung der Bundesinitiative übernommen und einige wenige landesspezifische Ergänzungen vorgenommen. Auf diese Fördergrundsätze wird in den Bewilligungsbescheiden Bezug genommen.

Wichtiger Hinweis:

Die Weiterleitung der Mittel als fachbezogene Pauschale bedeutet für die Kommunen auch mehr Eigenverantwortung in der Umsetzung, da die einzelnen Maßnahmen nicht vorher durch die Landeskoordinierungsstelle genehmigt werden. Für Fragen und Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht die Landeskoordinierungsstelle daher immer gerne zur Verfügung.

6. Was ist die Folge, wenn geförderte Maßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen?

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn die Maßnahme nicht förderfähig i.S.d. Art. 2 der Fördergrundsätze NRW (Art. 2 B-L-VV) ist oder wenn die Maßnahme nicht den Zielen des Art. 1 der Fördergrundsätze NRW entspricht (Hinweis auch im Bewilligungsbescheid). Das Land ist zur Rückforderung in diesen Fällen angehalten (Art. 13 B-L-VV).

7. In welchem Rhythmus und ab wann erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlungen erfolgen - wie in den Vorjahren - im zweimonatlichen Rhythmus im jeweiligen Haushaltsjahr, es sei denn, die Kommune hat ausdrücklich eine hiervon abweichende Auszahlung beantragt. Begonnen wird mit der **ersten Auszahlung am 15.02.2017**, für die Monate Januar bis April. Dies setzt allerdings die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids voraus. Die weiteren Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt vorgenommen:

Auszahlung am 15.04. für die Monate Mai/Juni

Auszahlung am 15.06. für die Monate Juli/August

Auszahlung am 15.08. für die Monate September/Oktober

Auszahlung am 15.10. für die Monate November/Dezember.

8. Wann wird der Bescheid bestandskräftig?

Der Bescheid wird nach einem Monat ab dem Datum der Bekanntgabe bestandskräftig. Durch die Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht kann die Bestandskraft vorher herbeigeführt werden. Diese kann erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids abgegeben werden. Hierzu liegt dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Vordruck bei.

9. Welche Maßnahmen werden im Einzelnen gefördert?

Generell können nur Maßnahmen **Früher Hilfen** i.S.d. Definition des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gefördert werden. Diese dürfen **nicht vor dem 01.01.2012 bestanden haben**. **Es sei denn**, diese Maßnahme war ein **modellhafter Ansatz und soll als Regelantrag ausgebaut werden**.

Nach der Definition in § 1 Abs. 4 KKG sind Frühe Hilfen das frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten

Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (vgl. auch [Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen](#) (NZFH)).

Art. 2 Fördergrundsätze NRW (entspricht Art. 2 B-L-VV) sieht insbesondere folgende förderfähigen Maßnahmen in den einzelnen Förderbereichen vor:

- **Förderbereich I (A) Netzwerk(koordination)**
 - o Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren
 - o Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren
 - o Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
 - o Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Veranstaltungen
 - o Maßnahmen zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit
- **Förderbereich II (B) Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen**
 - o Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen
 - o Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte
 - o Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit
 - o Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z.B. Dokumentation)
- **Förderbereich III (C) Ehrenamtsstrukturen**
 - o Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamtlichen
 - o Koordination und Fachbegleitung durch hauptamtliche Fachkräfte
 - o Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatorinnen und Koordinatoren für Ehrenamtliche
 - o Fahrtkosten, die beim Einsatz von Ehrenamtlichen entstehen
 - o Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen, Koordinatoren und Ehrenamtlichen an der Netzwerkarbeit
- **Förderbereich IV (D) Sonstige Maßnahmen**
 - o Sonstige zusätzliche Maßnahmen Früher Hilfen, die nicht bereits am 01.01.2012 bestanden haben. Es sei denn, diese Maßnahme war ein modellhafter Ansatz und soll als Regelangebot ausgebaut werden.

10. Ist die Förderung der einzelnen Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft?

Ja. Es ist zu beachten, dass bestimmte Prioritäten in der Förderung der verschiedenen Bereiche vorgegeben sind. So sollen zunächst Maßnahmen in den Bereichen „Netzwerkkoordination“ und „Familienhebammen“ gefördert werden, bevor Angebote unter Beteiligung von Ehrenamtlichen oder sonstige Angebote der Frühen Hilfen gefördert werden können.

Die Priorisierung der Förderung ist demnach folgendermaßen:

1. Förderbereich „Netzwerkkoordination“
2. Förderbereich „Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufe“

3. Förderbereiche „Ehrenamtsstrukturen“ und „sonstige Maßnahmen“.

10.1 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich I „Netzwerkkoordination“ gefördert werden?

Der Förderbereich I „Netzwerkkoordination“ bezieht sich nach der B-L-VV auf Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen. Unter dem Netzwerk Frühe Hilfen nach Art. 2 Abs. 3 der Fördergrundsätze NRW wird ein systemübergreifendes Strukturnetzwerk verstanden, das sich der Aufgabe widmet, die multiprofessionelle Angebotsstruktur im Bereich der Frühen Hilfen für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren quantitativ und qualitativ zu verbessern. Unter Frühen Hilfen werden dabei präventive Angebote verstanden, die sich prinzipiell an alle Familien richten, darüber hinaus aber auch Angebote umfassen, die ein frühzeitiges Erkennen und Unterstützen von belasteten Lebenssituationen durch Stärken- und Ressourcenförderung intendieren (vgl. ausführlicher NZFH: Kompetenzprofil für Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren 2013, S. 9ff.). Das Netzwerk Frühe Hilfen nimmt eine planerische und steuernde Funktion im Hinblick auf die Angebotsgestaltung wahr. Hierzu soll im Netzwerk eine gegenseitige Information über die Angebote und Aufgaben der Netzwerkpartner im jeweiligen Jugendamtsbezirk stattfinden, es sollen strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung geklärt sowie ggf. fehlende Angebote und Zugangswege konzipiert bzw. optimiert werden. Im Hinblick auf die Schnittstelle zwischen Frühen Hilfen und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sollen im Netzwerk Informationen gegeben und Fragen geklärt werden. Das Netzwerk Frühe Hilfen hat jedoch nicht die Aufgabe, Verfahren des intervenierenden Kinderschutzes zur Wahrnehmung des Schutzauftrages konkret auszugestalten.

Förderfähig sind Netzwerke Früher Hilfen, die folgende Kriterien erfüllen:

- in die die in Art. 2 Abs. 3 Fördergrundsätze NRW aufgeführten Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner eingebunden werden sollen,
- für die eine Koordinierungsstelle vorgehalten wird, die fachlich qualifiziert besetzt ist, und zudem, wenn diese nicht im Jugendamt vorgehalten wird, im Jugendamt eine Ansprechperson – insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung – benannt wird,
- für das Qualitätsstandards vereinbart und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit (auch zum Umgang mit Einzelfällen) abgeschlossen werden,
- für das Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung auf Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegt und überprüft werden und
- für deren Aufbau und Ausbau bis zum 31. Dezember 2017 ein Rats- bzw. Kreistagsbeschluss für den jeweiligen Jugendamtsbezirk vorliegen soll.

10.1.1 In welchen Konstellationen ist ein Ratsbeschluss entbehrlich?

Grundsätzlich soll nach Art. 2 Abs. 3 Fördergrundsätze NRW (Teil des Bewilligungsbescheides) ein Rats- oder Kreistagsbeschluss **zur konkreten Umsetzung des Netzwerkauf- und ausbaus** gefasst sein oder bis zum 31.12.2017 gefasst werden. Das bedeutet zunächst, dass bei entsprechender Begründung, warum ein solcher Beschluss nicht gefasst werden konnte, die Förderfähigkeit dennoch gegeben ist.

Darüber hinaus ist **kein Ratsbeschluss der kreisangehörigen Kommune** mit eigenem Jugendamt **erforderlich, wenn:**

1. ein Kreistagsbeschluss besteht, der die Einbindung des Kreisgesundheitsamtes in das Netzwerk Frühe Hilfen der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt vorsieht (z.B. über eine Einbindung der Netzwerkkoordination oder einer / eines anderen Vertreterin bzw. Vertreters aus der kreisangehörigen Kommune mit eigenem Jugendamt in das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises, in welchem das Kreisgesundheitsamt Netzwerkpartner ist) **oder**
2. die kreisangehörige Kommune kein eigenes Gesundheitsamt hat und der Kreis, dem sie angehört, kein eigenes Jugendamt vorhält, da alle diesem Kreis angehörenden Kommunen ein eigenes Jugendamt vorhalten (= **alle kreisangehörigen Kommunen im Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis**).
Eine Einbindung des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen allein über den Ratsbeschluss nicht zu erreichen. Der Kreis könnte in dieser Konstellation theoretisch zwar einen Kreistagsbeschluss zur Einbindung des Gesundheitsamtes in die Netzwerke Früher Hilfen der kreisangehörigen Kommunen fassen, ist aber nicht verpflichtet, selber ein Netzwerk Frühe Hilfen vorzuhalten und erhält auch keine Fördermittel aus der Bundesinitiative.

10.1.2 Unsere Kommune hat einen Rats- bzw. Kreistagsbeschluss zu den Frühen Hilfen/Sozialen Frühwarnsystemen, der vor dem Bundeskinderschutzgesetz (vor dem 01.01.2012) gefasst worden ist. Reicht dieser, um die Fördervoraussetzung zu erfüllen?

Nein. Da sich durch das Bundeskinderschutzgesetz und durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen rechtliche Vorgaben, Förderbedingungen und Fragen der fachlichen Ausgestaltung verändert haben, wird ein Rats- und Kreistagsbeschluss zu den Frühen Hilfen vor 2012 als nicht mehr aktuell angesehen.

10.1.3 Unsere Kommune nimmt am Landesmodellvorhaben „Kein- Kind zurücklassen – NRW-Kommunen beugen vor!“ teil. In diesem Rahmen mussten wir bereits als Fördervoraussetzung einen Rats- oder Kreistagsbeschluss vorlegen. Muss unsere Kommune dennoch einen eigenen Rats- oder Kreistagsbeschluss zu den Frühen Hilfen vorlegen?

Nein. Da das Landesmodellvorhaben den Aufbau von kommunalen Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang ins Erwachsenenalter vorsieht, sind auch hier bereits die Frühen Hilfen als erster Baustein einer Präventionskette mit berücksichtigt.

10.1.4 Unsere Kommune will ein kommunales Gesamtkonzept zum Aufbau von Präventionsketten durch den Rat- bzw. Kreistag beschließen lassen. In diesem sind die Frühen Hilfen konzeptionell als erster Baustein berücksichtigt. Muss dennoch ein eigener Rats- und Kreistagsbeschluss zum Netzwerk Frühe Hilfen gefasst werden?

Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall das Netzwerk Frühe Hilfen mitgedacht ist und die notwendige interdisziplinäre und ämterübergreifende Zusammenarbeit in einem noch viel umfassenderen Maße in einem kommunalen Gesamtkonzept beschlossen wird, so dass kein separater Beschluss für die Frühen Hilfen notwendig ist.

10.1.5 Es soll dem Rat bzw. dem Kreistag ein Gesamtkonzept zur konkreten Umsetzung des § 3 KKG (Auftrag zum Aufbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (i.S.d. Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung) und in den Frühen Hilfen) zum Beschluss vorgelegt werden. Muss zusätzlich ein eigener Rats- bzw. Kreistagsbeschluss zum Netzwerk Frühe Hilfen gefasst werden?

Wenn das Netzwerk Frühe Hilfen deutlich mit seinem separaten Auftrag und seiner Organisation beschrieben ist oder es einen Verweis auf ein eigenes Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen gibt, ist kein separater Rats- oder Kreistagsbeschluss nötig. Ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des § 3 KKG ist fachlich sinnvoll. Es ist aber empfehlenswert, die Aufträge und Strukturen der verschiedenen Arbeitsbereiche Frühe Hilfen und Präventionsketten/Schutzauftrag und deren Organisation klar voneinander abzugrenzen und zu beschreiben (vgl. auch Landesgesamtkonzept S. 44 ff).

10.1.6 Was ist ein Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen und ist die Existenz eines solchen eine Fördervoraussetzung?

Ein Fachkonzept dient allgemein der fachlichen Selbstvergewisserung und beschreibt die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung eines Handlungsfeldes (oder eines Angebotes etc.). Ein kommunales Fachkonzept zum Netzwerk Frühe Hilfen beinhaltet z.B. Festlegungen zu den Zielen, Aufgaben und der Struktur des Netzwerkes sowie der Rolle und den Aufgaben der Netzwerkkoordination vor Ort. Darüber hinaus kann es die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes sowie die Kooperation und den Austausch mit anderen Netzwerken, Planungsbereichen und kommunalpolitischen Gremien beschreiben. Ein Fachkonzept bildet oftmals die inhaltliche Grundlage für Vereinbarungen oder einen Rats- oder Kreistagsbeschluss. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen empfiehlt im Rahmen des Landesgesamtkonzeptes die Erstellung eines solchen Papiers, um die Netzwerkarbeit zu konzipieren und abzustimmen. Die Vorhaltung eines Fachkonzeptes zum Netzwerk Frühe Hilfen ist allerdings keine Fördervoraussetzung. Zur Erstellung beraten zudem die Fachberatungen Frühe Hilfen der Landesjugendämter.

10.1.7 Können den freiberuflichen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten) Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln der Bundesinitiative für ihre Teilnahme an der Netzwerkarbeit bezahlt werden?

Das BMFSFJ hat in seinem Zuweisungsschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstattung von Fahrtkosten und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen freiberuflicher Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern nicht förderfähig sind. Für Freiberuflerinnen und Freiberufler, die in Förderbereich II erwähnt sind, ist die Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen hingegen explizit als förderfähige Maßnahme benannt.

10.2 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich II „Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen“ gefördert werden?

Voraussetzungen sind,

- dass ein Netzwerk Frühe Hilfen, wie unter 10.1 beschrieben, besteht bzw. sich im Aufbau befindet (! Das Netzwerk besteht auch dann bereits, wenn noch nicht alle Netzwerkpartner vertreten sind !),
- die Familienhebammen oder Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und – pfleger/ vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen in das Netzwerk eingebunden sind und

- im Sinne der jeweiligen Kompetenzprofile des NZFH qualifiziert sind bzw. werden (Art. 2 Abs. 4).

Wichtig ist, dass nur die schwerpunktmäßig **längerfristig angelegte, einzelfallbezogene, aufsuchende Familienbetreuung und -begleitung** durch Familienhebammen (bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes) bzw. durch Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern und Familiengesundheitshebammen (bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes) als Maßnahme unter Förderbereich II fällt. Diese Leistung hat ein eigenes Profil erhalten als „gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen (GFB)“ (s. ausführlich dazu unter 10.2.8.) Das Gleiche gilt, wenn dieses Tätigkeitsfeld den eindeutigen Schwerpunkt der Person bildet und sie nur in geringem Stundenumfang eine Sprechstunde anbietet oder die erste Kontaktaufnahme hergestellt wird, indem sie mit geringem Stundenumfang Willkommensbesuche macht. Maßnahmen, in denen Familienhebammen oder vergleichbare Gesundheitsberufe in nicht nur geringfügigem Umfang anderweitig in den Frühen Hilfen eingesetzt werden, sind einzuordnen in Förderbereich IV „sonstige Maßnahmen“ (z.B. Willkommensbesuche, Elternberatung im Elterncafé etc.). Je nach Maßnahme sind daher unterschiedliche Fördervoraussetzungen zu beachten.

10.2.1 Wer hat zu prüfen, ob die Familienhebamme, die Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder der/ die Angehörige einer vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppe dem jeweiligen Kompetenzprofil des NZFH entspricht oder in diesem Sinne qualifiziert wird?

Auftraggeberinnen und Auftraggeber bzw. Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger haben bei Beauftragung oder Einstellung mit der beschäftigten Person zu klären, ob diese den Anforderungen des Kompetenzprofils des NZFH entspricht oder in diesem Sinne qualifiziert wird. Im Rahmen der laufenden Personal- und Qualitätsentwicklung können in Teamreflexionen oder Einzelgesprächen mit Einverständnis der beschäftigten Personen ggf. bestehende Fortbildungsbedarfe besprochen werden.

10.2.2 Wie können die beschäftigten Personen selber oder deren Einsatzkoordinatorinnen und Einsatzkoordinatoren im Gespräch mit den beschäftigten Personen Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf die Kompetenzprofile des NZFH identifizieren?

Die Landeskoordinierungsstelle hat einen Fragebogen zum Kompetenzprofil Familienhebammen veröffentlicht. Dieser soll zur Auseinandersetzung mit dem Kompetenzprofil Familienhebammen anregen und es in der Praxis anwendbarer machen. Der Fragebogen soll den Umgang mit dem Kompetenzprofil erleichtern und der einzelnen Familienhebamme, den Familienhebammen-Teams und deren Koordinatorinnen und Koordinatoren als Instrument zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Handlungssicherheit der geforderten Kompetenzen dienen. Ein solcher Fragebogen zum Kompetenzprofil für Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger ist geplant. Der Fragebogen zum Kompetenzprofil Familienhebamme ist bestellbar auf der Internetseite des MFKJKS (Menüpunkt Service/Publicationen) oder steht zum Download auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.mfkjks.nrw/fruehe-hilfen-fuer-werdende-eltern-und-eltern-mit-kleinkindern>.

10.2.3 Welche Berufsgruppen zählen zu den vergleichbaren Gesundheitsberufen und welche nicht?

Außer Familienhebammen und Familiengesundheitshebammen können insbesondere folgende Berufsgruppen aus den Mitteln der Bundesinitiative finanziert eingesetzt werden: Hebammen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Familiengesundheitspflegerinnen und Familiengesundheitspfleger, die dem jeweiligen Kompetenzprofil des NZFH entsprechen oder in diesem Sinne qualifiziert werden.

Familienpflegerinnen und Familienpfleger gehören hingegen nicht zu den vergleichbaren Gesundheitsberufen. Ihre zweijährige Ausbildung mit einem Anerkennungsjahr hat eine erzieherische, hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Schwerpunktsetzung und ist nicht mit der dreijährigen Hebammenausbildung, der Gesundheits- und Kinder-Krankenpflegeausbildung bzw. den anderen Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe (bzw. Medizinalfachberufe) gleichzustellen, deren Ausbildungsinhalte einen eindeutig medizinischen und/ oder therapeutischen Schwerpunkt haben.

Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin oder zum sozialmedizinischen Assistenten setzt eine abgeschlossene Ausbildung zur / zum u.a. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger voraus, so dass im Einzelfall ggf. an die entsprechende Grundausbildung angeknüpft werden kann.

Der Einsatz und die Qualifizierung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern sind nach einem Beschluss der Steuerungsgruppe in diesem Bereich förderfähig, wenn:

- die Kommune nachweist, dass sie sich bemüht hat, geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus den o.a. Gesundheitsberufsgruppen zu finden, dies aber erfolglos geblieben ist,
- die Bewerberin/ der Bewerber eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (staatlich anerkannte Krankenpflegeausbildung) hat,
- die Bewerberin/ der Bewerber über eine mehrjährige Berufserfahrung (mindestens zwei Jahre, nachgewiesen im Lebenslauf) in der Unterstützung und Begleitung von Familien mit Kleinkindern verfügt (ehrenamtliches Engagement ist dafür nicht ausreichend) und in diesem Feld auch Fort- und Weiterbildungen absolviert hat. Die Fort- und Weiterbildungen sind durch Zertifikate und Teilnahmestätigungen von anerkannten Bildungsträgern nachzuweisen.
- Und der Bewerber/ die Bewerberin muss mit Beginn ihrer Tätigkeit die Fort- und Weiterbildung analog zur Familienhebamme bzw. Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger entsprechend dem Kompetenzprofil des NZFH aufnehmen.

10.2.4 Wie ist die Fortbildung zur FamHeb/FGKiKP bundesweit und in NRW organisiert?

-Vgl. FAQ-Liste Qualifizierung FamHeb/FGKiKP

10.2.5 Ist der Einsatz von Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern und vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen im Rahmen der familienbezogenen, längerfristigen, aufsuchenden Begleitung förderfähig, wenn dieser als Hilfe zur Erziehung erfolgt?

Nein. Mit den Mittel aus der Bundesinitiative sollen Angebote der Frühen Hilfen gefördert werden, um niedrighschwellige Zugänge für Familien auf- und auszubauen. Bei den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII handelt es sich um Hilfeformen, auf die ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten besteht, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Sie stellen einen eigenen Leistungsbereich der Jugendhilfe dar, der in der Regel ein Antragsverfahren (höhere Zugangsschwelle) und Hilfeplangespräch(e) sowie eine intensive Begleitung durch das Jugendamt erfordert. Die Bundesinitiative Frühe Hilfen intendiert nicht, Maßnahmen der erzieherischen Hilfen zu fördern.

10.2.6 Ist der Einsatz von Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern und vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen im Rahmen der familienbezogenen, längerfristigen, aufsuchenden Begleitung förderfähig, wenn dieser als eine Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung erfolgt?

Nein. Das Angebot ist im freiwilligen Bereich zu verorten und dient der Förderung des Kindes und der Stärkung der elterlichen Kompetenzen. Es dient nicht dazu, im Rahmen von § 8a SGB VIII/ § 1666 BGB Gefährdungslagen zu prüfen oder Gefahren abzuwenden.

10.2.7 Ist die Benutzung der Dokumentationsvorlage vom NZFH für den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen verpflichtend?

Nein. Die Nutzung der Dokumentationsvorlage ist nicht mehr verbindlich, da die Onlineerhebung des NZFH abgeschlossen ist (Die Ergebnisse finden Sie auf den Seiten des NZFH). Sie wird aber weiterhin klar empfohlen da es ein qualitativ geprüfetes und das am meisten erprobte Dokumentationsinstrument für diesen Bereich ist. Derzeit erweitert das NZFH die Dokumentationsvorlage um das zweite Lebensjahr.

10.2.8. Was ist das [Leistungsprofil „Gesundheitsorientierte Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen \(GFB\)“](#). Das Leistungsprofil gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen (GFB) durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern beschreibt, welche konkreten Leistungen das Angebot umfasst. Bislang war die umständliche Beschreibung „längerfristige, aufsuchende, einzelfallbezogene Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen“ notwendig, da der Begriff „Einsatz von FamHeb/FGKiKP“ viel zu weit gefasst war. Durch die Abkürzung „GFB“ ist eine bessere Abgrenzung zur „HzE“ und zu anderen Angeboten, wie z.B. Kursen, die ebenfalls von den o.g. Fachkräften durchgeführten werden, möglich. Das Leistungsprofil wurde zwischen Bund und allen Bundesländern abgestimmt und am 10.05.2016 von der Steuerungsgruppe auf Bundesebene beschlossen. Es dient Kommunen, Trägern und Fachkräften als Orientierung in der Ausgestaltung ihrer Angebote.

10.3 Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen im Förderbereich III „Ehrenamtsstrukturen“ gefördert werden?

Die Förderung der **Ehrenamtsstrukturen** ist daran geknüpft, dass:

- das Netzwerk Frühe Hilfen nach Art. 2 Abs. 3 der Fördergrundsätze NRW besteht (zu beachten ist, dass das Netzwerk auch besteht, wenn noch nicht alle aufgeführten Netzwerkpartner eingebunden werden konnten),
- Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen nach Art. 2 Abs. 4 eingesetzt werden oder ihr Einsatz sich im Aufbau befindet,
- die Ehrenamtsstrukturen in das kommunale Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sind,
- eine hauptamtliche (**d.h. nicht ehrenamtliche**) Fachbegleitung erfolgt,
- und Zielsetzung die alltagspraktische Begleitung und Entlastung von Familien und Erweiterung sozialer, familiärer Netzwerke ist.

10.4 Was sind sonstige zusätzliche Maßnahmen (Bereich IV) und unter welchen Voraussetzungen können diese gefördert werden?

10.4.1 Kriterien Steuerungsgruppe auf Bundesebene (Beschluss vom 22.01.2014; Protokoll

„1) Als zusätzliche Maßnahmen im Sinne der Verwaltungsvereinbarung sind nur Maßnahmen der Frühen Hilfen förderfähig, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Konkrete Angebote der Frühen Hilfen, die sich an werdende Mütter und Väter und an Familien mit Kleinkindern (b) richten*
und
- b) die vorrangig und überwiegend die Altersgruppe der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ins Blickfeld nehmen*
und
- c) die einen niedrigschwelligen Zugang gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird*
und
- d) die in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sind. Dabei steht die Förderung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund*

[Nicht Gegenstand der Frühen Hilfen sind Maßnahmen, die sich konzeptionell an familiären Problemkonstellationen ausrichten, welche eine enge Begleitung durch das Jugendamt notwendig machen (Tertiärprävention). Maßnahmen nach Artikel 2 dürfen keine tertiärpräventiven Maßnahmen der Jugendämter ersetzen.]

und

e) die in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingebunden sind.

2) Ausbau modellhafter Ansätze als Regelangebot

Maßnahmen, die bislang noch nicht als Regelangebot gefördert wurden. Gefördert werden können nur Maßnahmen, die eine Weiterentwicklung des kommunalen Angebots der Frühen Hilfen darstellen und damit Versorgungslücken für bestimmte Zielgruppen schließen. Dabei sollen möglichst Angebote adaptiert werden, die bereits in anderen Ländern und Kommunen positiv erprobt wurden und den Bedarf decken können.[...]"

10.4.2 Weitere Voraussetzung(en) (Priorisierung)

- das **Netzwerk Frühe Hilfen nach Art. 2 Abs. 3 Fördergrundsätze NRW besteht und die Maßnahmen aus dem Förderbereich I werden bedarfsgerecht vorgehalten** und Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder vergleichbare Gesundheitsberufsgruppen nach Art. 2 Abs. 4 **werden bedarfsgerecht qualifiziert und vorgehalten**. Allerdings hat die Steuerungsgruppe auf Bundesebene folgende Übergangsregelung beschlossen: „Sofern aus objektiven nachvollziehbaren Gründen die in Absatz 4 genannten Maßnahmen (Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen) nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können und die Maßnahmen nach Absatz 3 erfüllt sind, können im Einzelfall und längstens bis **zum Übergang in den Bundesfonds, längstens bis Ende 2017**, Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen für den nachrangigen Förderbereich gemäß Absatz 6 verwendet werden. Zugleich müssen die Länder Bemühungen unternehmen und nachweisen, die die Hinderungsgründe abbauen.“ **Bei Maßnahmen im Bereich IV, die vor dem 01.01.2012 bereits bestanden** haben, ist außerdem **gesondert darzulegen, inwieweit** es sich um einen **modellhaften Ansatz** handelte und **wie dieser zum Regelangebot** ausgebaut werden soll.

11. Können Beratungsleistungen der Kinderschutzfachkräfte im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a/ 8b SGB VIII gefördert werden?

Nein. Die Bundesinitiative sieht nur Mittel für den Bereich der Frühen Hilfen vor. Die Beratungsleistungen von Kinderschutzfachkräften sind Teil des Verfahrens zur Einschätzung der Gefährdung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und gehören somit zum Bereich des intervenierenden Kinderschutzes.

12. Können andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag nach § 8a/ 8b SGB VIII oder § 4 KKG gefördert werden?

Die wesentliche Aufgabe des Netzwerkes Frühe Hilfen ist die Verbesserung der Infrastruktur für Familien im Bereich der Frühen Hilfen i.S.d. Definition des § 1 Abs. 4 KKG, nicht die Entwicklung von Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Da es thematische Berührungspunkte und Schnittstellen zwischen beiden Arbeitsbereichen gibt, hängt die Förderfähigkeit von der Zielsetzung der Maßnahme ab. Förderfähig sind Veranstaltungen oder Fortbildungen,

- die sich an die Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner der Frühen Hilfen nach Art. 2 Abs. 3 Fördergrundsätze NRW richten und dazu dienen, zum Schutzauftrag nach §§ 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG und deren kommunale Ausgestaltung zu informieren
- oder sich an Akteure richten, deren Aufgabenschwerpunkt eher im Bereich zur Wahrnehmung des Schutzauftrages liegt (ASD, Kinderschutzfachkräfte, Familiengerichte etc.), welche aber über das Angebotsspektrum der Frühen Hilfen laufend informiert werden sollen.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck es ist, Verfahren nach §§ 8 a/b SGB VIII, § 4 KKG oder entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln oder Maßnahmen, die sich der Qualitätsentwicklung dieses Arbeitsbereiches widmen. Auch sind keine Fortbildungen förderfähig, die sich an Fachkräfte richten, die im intervenierenden Kinderschutz Fallverantwortung übernehmen und hierzu fortgebildet werden sollen oder als Kinderschutzfachkraft Prozessverantwortung für die Beratung nach § 8a/b SGB VIII oder § 4 KKG übernehmen und hierzu näher fortgebildet werden sollen (z.B. Kurse zur Kinderschutzfachkraft, Schulungen zur Nutzung von Risikoeinschätzungsinstrumenten, Qualitätszirkel der Kinderschutzfachkräfte etc.).

13. Sind Projekte/ Angebote förderfähig, bei denen der Begriff „früh“ im Sinne von „frühzeitig“ und nicht „früh“ im Sinne der Lebensphase zugrunde gelegt wird, aber auf Kinder über drei Jahre und Jugendliche ausgerichtet sind? (z.B. wellcome für Grundschüler)?

Nein. Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen können nur Maßnahmen gefördert werden, die sich an Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern (0 - 3 Jahren) wenden (vgl. Präambel der B-L-VV und Gesetzesbegründung zum KKG). Sie sind die alleinige Zielgruppe.

14. Sind kommunale Datenbanken zur Erfassung der Angebote der Frühen Hilfen (z.B. FIS oder Palette) förderfähig?

Ja. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, die Einrichtung und Pflege einer solchen Datenbank aus Mitteln der Bundesinitiative als Maßnahme nach Artikel 2 Absatz 3 B-L-VV (Maßnahme zur unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit) zu fördern. Zur Unterstützung der Kommunen hat die Landeskoordinierungsstelle das Onlinesystem Frühe Hilfen entwickelt, das seit 2016 kostenlos allen Kommunen mit eigenem Jugendamt zur Verfügung steht.

15. Können Angebote der Elternbildung (Elternkurse, Elterntreffs, Kinderkurse, Spieltreffs etc.) gefördert werden?

Diese Angebote zählen zum Förderbereich IV „sonstige Maßnahmen“. Die Voraussetzungen, die unter 10.4 aufgeführt sind, sind zu beachten. Insbesondere sei hervorgehoben, dass bei diesen Angeboten die Erziehungs- und Versorgungskompetenz von Familien in besonderen Lebenslagen im Vordergrund stehen muss.

16. Können die Mittel aus der Bundesinitiative auch zur Unterstützung von schwangeren Frauen mit Flüchtlingshintergrund und Flüchtlingsfamilien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren eingesetzt werden?

Ja. Die Bundesinitiative richtet sich allgemein an alle Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Ein Ausschluss von asylsuchenden Familien von den Angeboten der Frühen Hilfen würde das Ziel der Frühen Hilfen gefährden, förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder insbesondere in belasteten Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Dabei sind Frühe Hilfen als subsidiäre Leistungen einzuschätzen. Eine Doppelförderung von bzw. parallel zu Leistungen, die aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder anderen Gesetzen gefördert werden können, ist auszuschließen.

17. Bestehen im Rahmen der Förderung über die Beachtung der Fördervoraussetzungen hinaus besondere Verpflichtungen i.S.v. Auflagen, die die Kommunen erfüllen müssen?

Es gibt bestimmte Auflagen, die der Bewilligungsbescheid enthält. Dies sind u.a. Folgende:

- Bei Veröffentlichungen oder Verlautbarungen (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien etc.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Das Logo des BMFSFJ soll mit dem Hinweis „gefördert von“ auf der Rückseite von Publikationen auf weißem Hintergrund erscheinen. Das Logo der Bundesinitiative soll auf der Vorderseite stehen. Bei verwaltungsinternen Dokumenten (z.B. Verwaltungsvorlagen für Rat/ Ausschuss) kann hiervon abgesehen werden.
- Von Veröffentlichungen soll der Landeskoordinierungsstelle ein Exemplar zur Verfügung gestellt werden.
- Bei der Evaluation des NZFH ist mitzuwirken und zur Bedarfsplanung sind Daten für ein Landesmonitoring bereitzustellen.

18. Müssen mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände inventarisiert werden und gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Eine Inventarisierung der beschafften Gegenstände ist vorzunehmen, soweit das Gemeindehaushaltsrecht dies vorsieht. Für Gegenstände ab einem Preis von 410,00 € ohne MwSt., die mit den Mitteln erworben werden, wurde im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren festgesetzt.

19. Bis wann sind die jährlich zugewiesenen Fördermittel zu verausgaben?

Die Mittel sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu verausgaben, in dem die Kommunen die Mittel erhalten. Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt werden können, stehen im nächsten Jahr nicht zusätzlich zur Verfügung, sondern müssen an das BMFSFJ zurückgeführt werden.

20. Wie ist das Verfahren, wenn in einer Kommune innerhalb des Haushaltsjahres nicht alle Fördermittel verausgabt werden konnten?

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt wurden, sind bis zum 31. März des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres unaufgefordert zu überweisen an die Landeskasse, auf das **Konto 4061214 bei der Landesbank Hessen-**

Thüringen (BLZ: 300 500 00) unter Angabe des HKR-TV-Aktenzeichens. Das HKR-TV-Aktenzeichen wird dann für den Einzelfall von der Landeskoordinierungsstelle mitgeteilt.

Die Landeskoordinierungsstelle bittet daher dringend um eine formlose Information, z.B. per Email, bevor eine Rückzahlung durch die kommunale Kasse veranlasst wird.

21. Bis wann und wie ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Bis zum **31. März** des auf die Förderung jeweils folgenden Jahres ist dem MFKJKS (Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis soll dabei über ein web-basiertes System erstellt werden, das hierfür entwickelt wurde und unter www.fruehehilfen-online.nrw.de mit den den Kommunen übersandten Zugangsdaten zur Verfügung steht. Das entsprechende Formular mit Anlagen ist im System hinterlegt. Außerdem ist ein Ausdruck des so erzeugten Verwendungsnachweises zwecks rechtsverbindlicher Unterschrift unterschrieben postalisch oder per Fax einzureichen.